

Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG)

A. Allgemeines

Der Kantonsrat hat das Zuger Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG, BGS 811.1) mit Beschluss vom 5. Mai 2011 teilrevidiert, da einzelne Bestimmungen mittlerweile nicht mehr ganz aktuell waren und weil höherrangiges Recht in der Zwischenzeit revidiert oder neu erlassen worden ist. Aus diesem Grund bedurfte es auf Gesetzesesebene punktueller Anpassungen.

Nach der Teilrevision des EG USG vom 5. Mai 2011 (Vorlage Nr. 1975.8 - 13770), die per 1. Januar 2012 in Kraft treten wird, hat der Regierungsrat die entsprechende Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG, BGS 811.11) vorzunehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug ist auch hier bestrebt, seine kantonale Umweltschutzgesetzgebung weiterhin möglichst schlank zu halten. Überholte Bestimmungen oder Wiederholungen von Bundesrecht werden aufgehoben. Die Anpassungen der Verordnung lassen sich wie folgt aufteilen:

- Anpassungen an Bundesumweltrecht;
- Änderungen aufgrund der Teilrevision des EG USG;
- Nachführung der Kompetenzen, welche mit Hilfe der Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741) an das Amt für Umweltschutz delegiert worden sind.

Die Änderungen der V EG USG werden nachfolgend nicht der Reihe nach, sondern der obgenannten Aufteilung entsprechend kurz kommentiert.

Anpassungen an Bundesumweltrecht

2. Abschnitt, Prüfung der Umweltverträglichkeit, Fussnote 1

Die gesetzliche Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung befindet sich seit der Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) vom 20. Dezember 2006 (in Kraft seit 1. Juli 2007) nicht mehr in Art. 9, sondern in den Bestimmungen Art. 10a bis 10d USG. Diese Gesetzesänderung auf Bundesebene verlangt nach einer Anpassung der Fussnote bei der Überschrift des 2. Abschnitts.

§ 6 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung (FWL), die mit naturbelassenem Holz betrieben werden sowie Holzfeuerungen über 40 kW FWL, die mit Restholz betrieben werden, sind nach Ziff. 524 Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) messpflichtig. Für sie gelten verschärfte Emissionsgrenzwerte. Damit das Amt für Umweltschutz einen Überblick über die von ihm zu kontrollierenden Anlagen bekommt, bedarf es einer

entsprechenden Meldung durch die Gemeinden. Das Amt für Umweltschutz ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf diese Zusammenarbeit mit den Gemeinden angewiesen.

§ 9

Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV, SR 814.49) ist am 28. Februar 2007 revidiert worden. Dabei sind namentlich die Erleichterungen weggefallen. Neu ist eine Meldepflicht der Veranstaltenden eingeführt worden. Die Gemeinden sind gehalten, die Behebung allfälliger aufgrund der Meldung der Veranstaltenden festgestellter Mängel mit Bedingungen und Auflagen im ordentlichen Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen zu verfügen und die Meldungen von Veranstaltungen an das Amt für Umweltschutz weiter zu leiten.

§ 10 (neu)

Die V EG USG enthielt bis anhin noch keine Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV, SR 814.912) vom 25. August 1999 sowie zur Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 914.911) vom 10. September 2008. Mit § 10 V EG USG wird dies geändert. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben, die sich aus den beiden Verordnungen ergeben und welche bis anhin der Baudirektion oblagen, wird gestützt auf § 10 V EG USG neu das Amt für Umweltschutz betraut. Es ist dafür fachlich ausgerüstet und kann die Überwachung der Sorgfaltspflichten, die Meldungen an die eidgenössischen Stellen und die Beratung der Baudirektion kompetent übernehmen. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass durch die in § 10 Abs. 2 V EG USG neu eingeführte Koordinationsaufgabe des Amtes für Umweltschutz nichts an den bisherigen Zuständigkeiten und der guten Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Fachstellen geändert wird. Das Amt für Umweltschutz nimmt jedoch die Koordinations- und Informationsaufgaben gegenüber dem Bundesamt für Umwelt im Sinne von Art. 52 FrSV bei der Bekämpfung der umweltgefährdenden Organismen wahr.

§ 13

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) vom 22. Juni 2005 hat die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 ersetzt. In der VeVA ist neben dem Verkehr mit Sonderabfällen neu auch der Verkehr mit anderen kontrollpflichtigen Abfällen geregelt. Diese Ausweitung verlangt nach diversen Anpassungen in den kantonalen Vorschriften.

§ 21a (neu)

Gemäss Verordnung über die Belastung des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12) sind die Kantone verpflichtet, die Bodenbelastungen zu überwachen und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. In Art. 7 VBBo wird zudem ein geregelter Umgang mit ausgehobenem Boden verlangt. Bei der Realisierung von Bauvorhaben wird in der Regel Boden ausgehoben und an Ort wiederverwertet oder an anderen Orten namentlich für Bodenverbesserungsmassnahmen eingesetzt. Dabei besteht die Gefahr, dass bisher unbelastete Böden mit Schadstoffen belastet werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Gemeinden für die Um-

setzung des übergeordneten Umweltrechts zuständig, in diesem Fall für die Umsetzung der Vorschriften bezüglich Verschiebung von belasteten Böden. Das Amt für Umweltschutz informiert und berät die Gemeinden und führt den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen. Dabei handelt es sich um einen Kataster von chemisch belasteten Böden.

Änderungen aufgrund der Teilrevision des EG USG

§ 7b (neu)

Die Luft kann im Sommer während lang anhaltender Schönwetterperioden und im Winter während Inversionslagen ausserordentlich stark belastet sein. Die Konzentration der Luftschadstoffe liegt während dieser Perioden teilweise weit über den zulässigen Immissionsgrenzwerten der LRV. So waren beispielsweise Januar und Februar 2006 geprägt von ausserordentlich hohen Feinstaubimmissionen. Im ganzen Mittelland wurde der Tagesmittel-Grenzwert der LRV von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ während vieler Tage massiv überschritten. Spitzenwerte von über $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurden im Tagesmittel erreicht. In dieser Situation hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) im September 2006 das "Interkantonale Interventionskonzept PM10" erarbeitet. Darauf fussend ist das BPUK-Konzept entstanden, welches die verschiedenen Interventionsstufen vorsieht. Am 19. Dezember 2006 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Umsetzung dieses Konzepts beschlossen. Der Kantonsrat hat mit § 12 EG USG die entsprechende gesetzliche Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung geschaffen. Dabei hat er den Regierungsrat beauftragt, die Interventionsschwellen bei Smog festzulegen. Diesem Auftrag folgt der Regierungsrat mit § 7b V EG USG.

§ 15a (neu) und § 15b (neu)

Das EG USG hat eine Betriebsbewilligung für Abfallanlagen eingeführt (§ 16a EG USG). Der Regierungsrat ist beauftragt worden, die entsprechenden Anlagen zu bezeichnen. Dies erfolgt nun in § 15a V EG USG. Die öffentlichen Sammelstellen der zugerischen Gemeinden (Ökihöfe) benötigen eine VeVA-Bewilligung. Heute ist der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA; Verbandsordnung vom 20. Dezember 1994, BGS 732.2) im Besitz einer einzigen VeVA-Bewilligung für alle Ökihöfe. Analog wird auch dem ZEBA eine einzige Betriebsbewilligung für alle Ökihöfe erteilt werden. Das Amt für Umweltschutz wird diese technische Bewilligung erteilen. Gleichzeitig wird es beauftragt, ein entsprechendes Abfallverzeichnis zu führen (Art. 15 TVA). Die Gesuchsunterlagen, welche für die Erteilung der Bewilligung eingereicht werden müssen, sind auf § 16a Abs. 2 EG USG sowie Art. 9 VeVA abgestimmt.

§ 17

Die Formulierung dieser Bestimmung erfolgt entsprechend § 20 V EG USG, welcher die Kontrolle der Deponien regelt.

Nachführung delegierter Kompetenzen

§ 7a (neu)

Das Amt für Umweltschutz hat bereits heute gestützt auf die Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion die Eidgenössische Zollverwaltung unterstützt. Es hat die VOC-Bilanzen der Betriebe überprüft. Für diesen Aufwand wird es vom Bund jährlich mit Fr. 60'000.-- entschädigt. An sich fällt diese Aufgabe unter die Beratung von Behörden und Privaten durch das Amt für Umweltschutz (Art. 6 Abs. 2 USG). Sie findet jedoch ihre gesetzliche Grundlage zusätzlich in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (VOCV, SR 814.018).

§ 15 Abs. 2

Das Amt für Umweltschutz ist bereits heute für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständig (Ziff. 6 lit. b Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion). Die Kompetenz wird nun in die V EG USG übernommen und damit die Verordnung entsprechend nachgeführt.

§ 18

Diese Bestimmung wird neu in zwei Absätze aufgeteilt. Das Amt für Umweltschutz ist bereits heute für die Erteilung der Betriebsbewilligung von Deponien zuständig (Ziff. 6 lit. b Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion). Die Kompetenz wird neu in § 18 Abs. 2 V EG USG aufgenommen und damit die Verordnung entsprechend nachgeführt.

§ 20

Weil die Betriebsbewilligung für Deponien neu durch das Amt für Umweltschutz erteilt wird, macht es wenig Sinn, die Aufhebung dieser Bewilligung bei der Baudirektion beantragen zu müssen. Wer eine Bewilligung erteilt, ist auch für deren Einhaltung und die entsprechenden Zwangsmassnahmen zuständig. Des Weiteren ist das Amt für Umweltschutz bereits heute für den Feststellungsentscheid bei der Kontrolle nach Deponieabschluss zuständig (Ziff. 6 lit. c Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion). Diese Kompetenz wird nun in die V EG USG übernommen und damit die Verordnung entsprechend nachgeführt.

Überschrift des 10. Abschnitts und von § 21

In Art. 32c Abs. 2 USG ist festgelegt, dass die Kantone einen Kataster der belasteten Standorte erstellen müssen, während man früher noch von durch Abfälle belasteten Standorten ausging.

§ 21

Das Amt für Umweltschutz ist bereits heute für die notwendigen Entscheide über das weitere Vorgehen bei Bauvorhaben auf durch Abfälle belasteten Standorten und Entscheide über weitere Massnahmen zuständig (Ziff. 6 lit. d Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion). Diese Kompetenz wird nun in die V EG USG übernommen und damit die Verordnung entsprechend nachgeführt. Im Übrigen werden in dieser Bestimmung der Klarheit halber verschiedene sprachliche Anpassungen vorgenommen.

§ 21 b (neu)

Der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710) wurde auf kantonaler Ebene bisher nicht speziell geregelt. Die Gemeinden müssen bei der Prüfung namentlich von Sendeanlagen für den Mobilfunk neben der Einhaltung der Bauvorschriften auch die Vorgaben der NISV vollziehen. Dabei werden sie vom Amt für Umweltschutz im Sinne von Art. 6 Abs. 2 USG unterstützt. Danach berät die Umweltfachstelle des Kantons Behörden und Private. Baugesuche von Sendeanlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden Strahlen führen, werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden dem Amt für Umweltschutz zur Überprüfung eingereicht. Das Amt für Umweltschutz prüft für sie, ob das Projekt den Bestimmungen der NISV entspricht, nimmt zuhanden der Bewilligungsbehörde schriftlich Stellung und gibt Empfehlungen ab. Diese Stellungnahme berücksichtigen die Gemeinden in ihren Baubewilligungen und formulieren Bedingungen und Auflagen.

Hinzu kommt, dass der Kanton einen Kataster mit allen geplanten und bewilligten Mobilfunkanlagen führt. Dieser Kataster wird zur Begrenzung der gesamten Hochfrequenzstrahlung benötigt und zur Klärung, ob neu geplante Antennengruppen zu einer bestehenden Anlage hinzugerechnet werden müssen. Zur Nachführung des Katasters benötigt der Kanton von den Gemeinden neben allen Baugesuchen auch die Entscheide über Gesuche von Mobilfunkanbietern.

Weitere Bemerkungen

§ 16 und § 16 Abs. 2

Aus praktischen Gründen sollen die Fristen für die regelmässige Meldung über Abfallanlagen an die Behörde angepasst werden. Auf eine spezielle Regelung der jährlichen Meldepflicht der Betreiber von Kompostieranlagen kann verzichtet werden, weil sie neu einer Betriebsbewilligung bedürfen. Mit einer entsprechenden Auflage in der Bewilligung gestützt auf § 16 kann die Meldepflicht geregelt werden, weshalb auf den bisherigen § 16 Abs. 2 V EG USG verzichtet werden kann.

Stand: 20. Dezember 2011